



1 Präs. 1622-1858/13s

**Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975  
sowie das Strafregistergesetz 1968 geändert werden  
(Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013)**

Zu § 50 StPO:

Da die Rechtsbelehrung nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich erfolgen kann, sollte in Abs 2 der missverständliche Ausdruck „auszufertigen“ durch „zu erteilen“ ersetzt werden.

Zu § 52 StPO:

Zur Sicherstellung berechtigter Interessen Dritter wäre zu erwägen, die Geheimhaltungspflicht nicht nur dem Beschuldigten, sondern auch seinem Verteidiger aufzuerlegen.

Zu § 107 Abs 1:

Was die Zurückweisung von Einsprüchen, denen die Staatsanwaltschaft entsprochen hat, anlangt, wird auf 14 Os 60/09v, 63/09k, 64/09g verwiesen.

Wien, am 16. Mai 2013

**Dr. Ratz**